

BUNDESTAGUNG DER LEITER DER PRAKTIKUMSBÜROS AN DEUTSCHEN UNIVERSITÄTEN UND HOCHSCHULEN

Kontaktstelle: Planungsstelle für die Ausbildung
zum Lehramt der Universität Göttingen,
Waldweg 26, 37073 Göttingen
Tel. 0551/39-9273 Telefax 0551/39-9266

Göttingen, 17.06.1999

Schulpraktische Studien und Praxissemester

**- Ergebnis gemeinsamer Beratungen auf der 19. Bundestagung der Leiter der
Praktikumsbüros am 20. Mai 1999 an der Technischen Universität Dresden -**

1. Schulpraktische Studien und professionelles Lehrerhandeln

Professionelles Handeln im Lehramt zeichnet sich durch wissenschaftliche Reflexion der jeweiligen Handlungsbedingungen und Handlungsfolgen und durch die an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierte Planung des Handelns in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beraten, Beurteilen, Organisieren und Innovieren aus. Professionelle Handlungsfähigkeit basiert demnach auf wissenschaftlichen Kenntnissen und der Fähigkeit zur Verknüpfung dieser Kenntnisse mit praktischem Handeln.

Da die Fachdisziplinen ihrer eigenen Systematik verpflichtet sind und konkrete Handlungsanweisungen für pädagogische Situationen aus diesen Wissenschaften nicht abgeleitet werden können, ist die Verknüpfung der Bereiche „Wissenschaft“ und „Praxis“ im Lehramtsstudium besonders erforderlich. Ziel dieser Verknüpfung ist, einen lebendigen Theorie-Praxis-Bezug herzustellen, der angesichts der Weiterentwicklung von Schule und Hochschule (ebenso Studienseminar und Fortbildungseinrichtungen) ständig neu zu erarbeiten ist. Die für „Wissenschaft“ und „Praxis“ zuständigen Ausbildungsinstitutionen haben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß (angehende und berufstätige) Lehrerinnen und Lehrer sich in einen lebenslangen Professionalisierungsprozeß hineinbegeben, der Erkenntnisse der Wissenschaft und praktisches Handeln über jeweils persönlich reflektierte Erfahrung miteinander verbindet. Während des universitären Studiums bilden Schulpraktische Studien als integrierendes Element innerhalb der Lehramtsausbildung den geeigneten und notwendigen Gestaltungsraum dafür: Durch Vorbereitung, Begleitung und Auswertung von Phasen realer Schulpraxis werden Erkenntnisse der Theorie mit der Realität verglichen, vorgefundene Praxis mit Hilfe der Theorie interpretiert und gestaltet sowie die Rückwirkung von Praxis auf Theorie angeregt und erfahren.

2. Mindestbedingungen für Schulpraktische Studien

Die Durchführung der Schulpraktischen Studien in den Bundesländern und an einzelnen Hochschulstandorten fällt qualitativ und quantitativ recht unterschiedlich aus. Daher ist zum Erreichen der allseits geforderten Praxisorientierung der wissenschaftlichen Lehramtsausbildung eine *Konsolidierung und Weiterentwicklung der Schulpraktischen*

Studien an zahlreichen Hochschulen notwendig. Ziel muß die Intensivierung des Theorie-Praxis-Bezuges innerhalb des Universitätsstudiums sein. Dadurch kann der notwendige Professionalisierungsprozeß für den Lehramtsberuf unterstützt und weitergeführt werden.

Zur Realisierung dieses Zieles werden folgende Voraussetzungen für unabdingbar gehalten:

1. **Schulpraktische Studien sind von der Universität vorzubereiten und nachzubereiten sowie zu begleiten.** Es ist sicherzustellen, daß die Hochschulen über eine ausreichende Anzahl von Lehrenden in den Erziehungswissenschaften und Fachdidaktiken verfügen, die entsprechende Lehrveranstaltungen anbieten und Betreuungsbesuche während der Praktika durchführen. Die Betreuung während der Praktika ist Teil des Lehrdeputats.
2. **Schulpraktische Studien** sind im Sinne eines aufsteigenden Curriculums als fester Bestandteil **mehrmals in Lehramtsstudiengängen** vorzusehen - entsprechend dem Fortschritt der Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden und einer kontinuierlichen Erhöhung der Anforderungen, die in Beratungsgesprächen zu verdeutlichen sind.
3. In den Schulen sind die Praktikanten von **qualifizierten Praktikumslehrern (Mentorinnen / Mentoren)** zu betreuen, die mit der Universität kooperieren und für ihre Praktikantenbetreuung eine Entlastung (Anrechnungsstunden) erhalten sollen.

3. Mindestanforderungen bei Einführung eines Praxissemester

Da *mehrmals aufeinander folgende verbindliche Praxisbegegnungen*, die auch unterschiedliche Akzentuierungen ermöglichen, nach verbreiteten Erfahrungen und Auffassungen an fast allen Universitäten und Hochschulen den Theorie-Praxis-Bezug wirkungsvoller verstärken als *wenige* ausgedehnte Praxisbegegnungen, erscheint es nicht vertretbar, intensiv durchgeführte Schulpraktische Studien durch ein einmaliges Praxissemester zu ersetzen. Ein Praxissemester sollte nur unter Berücksichtigung der folgenden Mindestanforderungen eingeführt werden, damit wesentliche Elemente einer theoriegeleiteten und praxisorientierten wissenschaftlichen Lehrerausbildung erhalten bleiben. Ein Praxissemester, das unreflektiertes routiniertes Lehrerhandeln fördert, läuft allen verantwortbaren Konzepten einer wissenschaftlichen Lehramtsausbildung zuwider.

- Das Praxissemester wird *von der Universität vorbereitet und nachbereitet sowie begleitet*. (vgl. Ziff. 2.1)
- Mindestens ein *allgemeines/erziehungswissenschaftliches Schulpraktikum geht im Grundstudium dem Praxissemester voran*, dessen Dauer auf das Praxissemester angerechnet wird. (vgl. Ziff. 2.2)
- Das Praxissemester wird *nicht zu Lasten semesterbegleitender Tagespraktika* eingeführt, die mit Lehrveranstaltungen verbunden sind.
- Das Praxissemester wird in *Verantwortung der Universität in Kooperation mit den Studienseminaren und den Schulen* durchgeführt. Diese *Kooperation ist konzeptionell und rechtlich abzusichern* (u.a. Aufgaben in Kooperation, Aufgabenaufteilung, Entscheidungsbefugnisse, Deputatsanrechnung). Verfahren der Organisationsentwicklung sollten berücksichtigt werden.
- In den Schulen werden die Praktikanten von *qualifizierten Praktikumslehrern* betreut. (vgl. Ziff. 2.3)

- Das Praxissemester muß *für die Studierenden kostenneutral* eingeführt werden. Mehrkosten der Studierenden durch Fahrt- und Wohnkostenzuschüsse sind zu berücksichtigen. Notwendige Veränderungen von *BAFöG-Regelungen* sind sicherzustellen.
- Das Praxissemester ist im *Einzugsbereich der Universität* zu absolvieren, da nur so die Teilnahme der Studierenden an den universitären Begleitveranstaltungen und der Besuch der Studierenden durch die Betreuer der Universität zu realisieren ist.
- Ein Praxissemester sollte *nicht vorrangig* der *Eignungsprüfung für ein Lehramt* dienen, da es dafür *nach* dem Grundstudium zu spät angesiedelt ist. Zur Selbstüberprüfung des Berufsziels hat sich ein allgemeines Schulpraktikum für die Studierenden *bereits während* des Grundstudiums als wirkungsvoll erwiesen.
- Die Praktikanten werden in den Schulen *nicht zur Deckung des Unterrichtsbedarfs* eingesetzt, damit sie die den Schulpraktischen *Studien* verpflichteten Studienaufgaben wahrnehmen können; dazu gehören auch Unterrichtsversuche.
- Durch das Praxissemester darf die *Koordination der Lehramtsstudiengänge* (insbesondere Lehramt an Gymnasien, Lehramt an berufsbildenden Schulen) *mit den anderen Studiengängen (Magister/Diplom)* nicht gefährdet werden, da *gemeinsame* Lehrveranstaltungen für parallele Studiengänge zur Aufrechterhaltung eines breiten Fächerspektrums unabdingbar sind. (Gefahr des Zeitverlustes von einem ganzen Studienjahr besonders in den naturwissenschaftlichen Fächern.)
- Das Praxissemester darf *nicht* zu einer *Reduzierung der Regelstudienzeit* führen, um das wissenschaftliche Studium an der Universität nicht weiter zu verkürzen. Demzufolge ist die Regelstudienzeit um ein Semester zu erhöhen.
- Das Praxissemester darf *nicht* zu einer *Verkürzung des Referendariats* genutzt werden, um eine professionalisierte Lehrerausbildung nicht einzuschränken.

Im Auftrage:

Hans-Jürgen Perle
Akad. Direktor

Sprecher der Bundestagung
der Leiter der Praktikumsbüros